

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl.Nr. 17/1984, Nr. 21/1988, Nr. 39/1992, Nr. 26/1995, Nr. 9/1998, Nr. 46/2000, Nr. 38/2006, Nr. 39/2009, Nr. 64/2012, Nr. 44/2013, Nr. 5/2014, Nr. 60/2014 und Nr. 76/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „Grundstufe I“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.*
2. *Im § 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „Grundstufe I“ durch das Wort „Grundschule“ sowie die Wortfolge „für die Vorschulstufe und die erste und zweite Schulstufe“ durch die Wortfolge „für die jeweiligen Schulstufen (Vorschulstufe, erste bis vierte Schulstufe)“ ersetzt und entfällt das Wort „dieser“.*
3. *Im § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung“ durch die Wortfolge „Abs. 1 und 3 hat die Landesregierung, jene nach Abs. 2 hat der Schulleiter jeweils“, die Wortfolge „Erfordernissen und“ durch die Wortfolge „Gegebenheiten, den pädagogischen Erfordernissen sowie“ sowie das Wort „und“ vor der Wortfolge „der Landesschulrat“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und vor der Wortfolge „zu hören“ die Wortfolge „und in den Fällen des Abs. 2 zudem die Landesregierung“ eingefügt.*
4. *Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und“.*
5. *In der Überschrift des § 18d wird vor dem Wort „Sprachförderkurse“ die Wortfolge „Sprachstartgruppen und“ eingefügt.*
6. *Im § 18d Abs. 1 wird das Wort „Sprachförderkurse“ durch die Wortfolge „jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, Sprachstartgruppen im Sinne des § 8e Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes sowie integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne des § 8e Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes“ ersetzt.*
7. *Der § 18d Abs. 2 lautet:*

„(2) Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind vom Schulleiter einzurichten; sie dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre. Für Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer bereitzustellen. Bei der Durchführung sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.“
8. *Dem § 18d wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Berufsschulen sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse für Schüler, die als ordentliche oder außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und deren Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.“
9. *Im § 19 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrer“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt sowie vor der Wortfolge „und für die Freizeit die erforderlichen Lehrer“ die Wortfolge „oder Erzieher für die Lernhilfe“, vor der Wortfolge „oder Freizeitpädagogen zu*

bestellen“ *die Wortfolge* „, Erzieher für die Lernhilfe“ *und nach dem Wort* „Schulorganisationsgesetzes“ *die Wortfolge* „des Bundes“ *eingefügt.*

*10. Im § 20 entfällt der Abs. 2; beim verbleibenden Absatz entfällt die Bezeichnung als Abs. 1 sowie der letzte Satz.*

*11. Dem § 22 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 4 sowie 5 Abs. 1 in der Fassung LGBI.Nr. .../2017 treten am 1. September 2017 und die §§ 18d und 19 Abs. 7 in der Fassung LGBI.Nr. .../2017 treten am 1. September 2016 in Kraft.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben ausgeführt. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Änderungen:

- Die bereits bisher bestehende Möglichkeit, die Schulstufen der Grundstufe I (Vorschulstufe, erste und zweite Schulstufe) in einer Klasse zusammenzufassen wird auf die Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe) ausgedehnt. Künftig besteht daher die Möglichkeit, alle Schulstufen der Grundschule in einer Volksschulklasse zusammenzufassen (vgl. § 4 Abs. 2).
- Die Entscheidung über die nach Schulstufen getrennte oder verschränkte Führung in Klassen der Grundschule wird dem Schulleiter übertragen (vgl. § 4 Abs. 4).
- Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse: Schüler allgemein bildender Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschulen), die wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen (vgl. § 18d Abs. 1 und 2). Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse können künftig auch an Berufsschulen eingerichtet werden (vgl. § 18d Abs. 3).
- Für die Lernbegleitung in der individuellen Lernzeit sowie im Freizeitteil ganztägiger Schulformen können künftig neben Lehrern und Erziehern auch Erzieher für die Lernhilfe eingesetzt werden. In den Ausführungsbestimmungen wird diese neue Möglichkeit des Personaleinsatzes berücksichtigt (vgl. § 19 Abs. 7).

#### 2. Kompetenzen:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen obliegt gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern obliegt die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

##### *Schulautonome Klassenbildung an Volksschulen*

Mit der vorliegenden Novelle wird die Möglichkeit geschaffen, künftig nicht nur wie bisher die Vorschulstufe sowie die erste und zweite Schulstufe (Grundstufe I) in einer Klasse zusammenfassen zu können, sondern die Vorschulstufe sowie die erste bis vierte Schulstufe (Grundstufe I und Grundstufe II) in einer Volksschulklasse führen zu können. Die Möglichkeit, im Bereich der Grundschule schulautonom schulstufenübergreifende Klassen zu führen, verursacht keinen zusätzlichen personellen Mehraufwand, weil die Ressourcenzuteilung an die Schulen (wie bisher) entsprechend der Anzahl der Schüler pro Schulstufe erfolgt. Allerdings ergeben sich aufgrund dienstrechtlicher Vorgaben zusätzliche Kosten für die Besoldung jener Lehrpersonen, die in den jahrgangsgemischten Klassen unterrichten. Klassenlehrpersonen von mehrstufigen Volksschulklassen gebührt nach § 59a Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 eine monatliche Dienstzulage in der Höhe von 88,10 Euro. Dies führt je zusätzlicher Mehrstufigenklasse zu einem jährlichen Mehraufwand von 1.233,40 Euro (88,10 Euro x 14). Unter Berücksichtigung der Dienstgeberbeiträge durch einen pauschalen Aufschlag von 25 % ist daher pro betroffener Klassenlehrperson und Jahr mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 1.541,75 Euro zu rechnen. Diese zusätzlichen Personalkosten für Landeslehrpersonen an Volksschulen entstehen zwar beim Land, werden jedoch im Wege von Transferzahlungen vom Bund getragen.

Im Übrigen ist mit keinem zusätzlichen Mehraufwand zu rechnen, auch nicht für die Gemeinden als Schulerhalter. Sofern überhaupt von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Schulstufen der Grundschule in einer Volksschulklasse gemeinsam zu führen, wird dadurch kein zusätzlicher Raumbedarf verursacht.

Die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit über die nach Schulstufen getrennte oder verschränkte Führung in Klassen der Grundschule (von der Landesregierung) auf den Schulleiter ist kostenneutral.

### *Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse*

Nach derzeitiger Rechtslage stehen Sprachförderkurse nur der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindern offen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schüler aufgenommen werden. Künftig sollen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse auch für jene Kinder zugänglich sein, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und nach § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind. Diese Öffnung von Förderkursen für nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler verursacht keinen Mehraufwand, weil davon auszugehen ist, dass lediglich bestehende Förderkurse besser ausgelastet werden und nicht zusätzliche Kurse eingerichtet werden.

Abgesehen davon können Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse künftig auch an Berufsschulen eingerichtet werden. In Vorarlberg bestehen drei lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen und fünf ganzjährig geführte Berufsschulen. Nach dem neuen § 18d Abs. 3 beträgt das Höchstaussmaß für Sprachstartgruppen an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen vier Wochenstunden pro Gruppe und an ganzjährig geführten Berufsschulen zwei Wochenstunden pro Gruppe. Unter der Annahme, dass an allen Berufsschulen Vorarlbergs jeweils eine Sprachstartgruppe eingerichtet würde, ist daher mit einem Mehraufwand von ca. 22 Wochenstunden (12 Wochenstunden an den lehrgangsmäßig geführten und 10 Wochenstunden an den ganzjährig geführten Berufsschulen) zu rechnen. Dies entspricht in etwa einer vollen Lehrverpflichtung an der Berufsschule und damit einem zusätzlichen Mehraufwand in Höhe von ca. 60.000,- Euro pro Jahr.

### *Erzieher für die Lernhilfe*

Die Berücksichtigung der Möglichkeit des Einsatzes von Erziehern für die Lernhilfe in den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen verursacht weder für den Bund, noch für das Land oder die Gemeinden einen zusätzlichen Mehraufwand. Es wird lediglich der Kreis jener Personen erweitert, der zur Betreuung der Schüler in der individuellen Lernzeit bzw. im Freizeitteil der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen eingesetzt werden kann.

## **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Durch die gegenständlichen Maßnahmen wird sowohl die individuelle Betreuung von Kindern in den Lernzeiten der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen sichergestellt als auch der Zugang zur Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels für alle Schüler erleichtert.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird berücksichtigt, dass künftig nicht nur wie bisher die Schulstufen der Grundstufe I (Vorschulstufe, erste und zweite Schulstufe) sondern alle Schulstufen der Grundschule – das sind nach § 3 Abs. 1 lit. a die Vorschulstufe sowie die erste bis vierte Schulstufe – in einer Volksschulklasse geführt werden können. Die korrespondierende Grundsatzbestimmung zu § 3 Abs. 1 letzter Satz findet sich im § 11 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz (SchOG) in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016.

### **Zu Z. 2 und 3 (§ 4 Abs. 2 und 4):**

*Zu § 4 Abs. 2:*

Die Anpassungen im Abs. 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass künftig nach den Vorgaben des § 12 Abs. 2 SchOG die Vorschulstufe sowie die erste bis vierte Schulstufe (und nicht wie bisher lediglich die Vorschulstufe sowie die erste und zweite Schulstufe) in einer Volksschulklasse gemeinsam geführt werden können.

*Zu § 4 Abs. 4:*

Bisher hatte ausschließlich die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Landesschulrates die Organisationsform der Volksschule festzulegen. Nunmehr wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über die schulautonome Klassenbildung an Volksschulen (Abs. 2) bzw. an Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird (vgl. § 10 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 2), dem jeweiligen Schulleiter übertragen.

Der Schulleiter hat künftig darüber zu entscheiden, ob an der Volksschule Klassen mit einem getrennten Angebot von Schulstufen oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen geführt werden und, bei Bildung von Klassen mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen darüber, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden sollen. Dabei hat der Schulleiter stets die pädagogischen Erfordernisse sowie die örtlichen, räumlichen und personellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Vor seiner Entscheidung hat der Schulleiter daher verpflichtend neben dem Schulforum und dem (für die pädagogische Qualität verantwortlichen) Landesschulrat auch den (sachaufwands)verantwortlichen Schulerhalter sowie die Landesregierung als (personalaufwands)verantwortliche Schulbehörde des Landes anzuhören.

**Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 1):**

Nach bisheriger Rechtslage ist bei der Teilung von Klassen unter anderem auf die Erreichung einer höheren Organisationsform Bedacht zu nehmen. Eine höhere Schulorganisation im Bereich der Volksschule liegt insbesondere dann vor, wenn weniger Schulstufen in einer Klasse unterrichtet werden (vgl. Regierungsvorlage Beilage 27/1983 des XXIII. Landtages). Diese Vorgabe steht im Spannungsverhältnis zur nunmehrigen Möglichkeit, die Schulstufen der gesamten Grundschule in einer Klasse gemeinsam führen zu können und soll daher entfallen.

**Zu Z. 5 bis 8 (§ 18d):**

*Zu Abs. 1 und 2:*

Nach der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 5 SchOG in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, können an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen an Sonderschulen) Sprachstartgruppen im Sinne des § 8e Abs. 1 und 2 SchOG sowie integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne des § 8e Abs. 1 und 3 SchOG jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern eingerichtet werden. Sie dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre. Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Es sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.

Die Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 5 SchOG. Der zeitliche Geltungsbereich der grundsatzgesetzlichen Regelung ist jedoch auf die Schuljahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 beschränkt.

Im Rahmen der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sollen Schülern, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, jene Sprachkenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen (§ 8e Abs. 1 SchOG).

Wie nach der bisherigen (für die Einrichtung von Sprachförderkursen geltenden) landesgesetzlichen Regelung, kann auch künftig die Führung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird bestimmt, dass ab acht Schülern, die für den Besuch einer Sprachstartgruppe oder eines Sprachförderkurses in Betracht kommen, eine solche Gruppe oder ein solcher Kurs eingerichtet wird. Die Organisation von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen obliegt dem Schulleiter. Die erforderlichen Lehrer sind von der Landesregierung bereitzustellen.

Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre. Sie können daher nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden (so auch § 8e Abs. 4 SchOG).

Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden (§ 8e Abs. 2 SchOG).

*Zu Abs. 3:*

Die Regelung des Abs. 3 führt die Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 6 SchOG aus, wonach Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse unter bestimmten Voraussetzungen auch an Berufsschulen eingerichtet werden können.

Trotz der organisationsrechtlichen Besonderheit der Berufsschule als ganzjährig, saisonmäßig oder lehrgangsmäßig geführte Schule und trotz der gemäß § 10 Abs. 9 SchZG zu erbringenden Unterrichtszeit erscheint es gerade an der Berufsschule zweckmäßig, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse für Jugendliche ohne Kenntnisse oder mit mangelhaften Kenntnissen der deutschen Sprache vorzusehen. Jede Person, die einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, ist berufsschulpflichtig. Dies bedeutet, dass auch Lehrlinge, die aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat kommen und über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen, die Berufsschule besuchen müssen, was dazu führt, dass diese Zielgruppe dem Berufsschulunterricht kaum bis gar nicht folgen kann. Insbesondere können auch Asylwerber (Mangellehrberufe) oder Personen mit Asylstatus ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis beginnen. Zur Verhinderung von vermeidbaren Drop-outs unter den Auszubildenden erscheint eine Teilhabe an Sprachförderkursen oder Sprachstartgruppen auch für den Berufsschulbereich zielführend.

Den organisationsrechtlichen Besonderheiten der Berufsschule Rechnung tragend, beträgt das Ausmaß der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden. Im Unterschied zu Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen an allgemein bildenden Pflichtschulen können solche an Berufsschulen nicht nur für außerordentliche Schüler sondern auch für ordentliche Schüler eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass an den Berufsschulen die Aufnahme als außerordentlicher Schüler nicht nach § 4 Abs. 2 lit. a SchUG sondern ausschließlich nach § 4 Abs. 5 SchUG erfolgen kann.

#### **Zu Z. 9 (§ 19 Abs. 7):**

Abs. 7 wird entsprechend der Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 2a SchOG um das neue Berufsbild des „Erziehers für die Lernhilfe“ erweitert. Demnach können künftig für die individuelle Lernzeit sowie für die Freizeit der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen auch Erzieher für die Lernhilfe bestellt werden.

Der Bedarf an qualifiziertem Personal insbesondere für den Bereich der Lernhilfe im Rahmen der individuellen Lernzeit soll durch Personen gedeckt werden, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und darüber hinaus in einem einjährigen Hochschullehrgang (60 ECTS-Anrechnungspunkte) die besondere Qualifikation zur Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen erlangt haben. Diese Ausbildung erfüllt nicht das Berufsbild des Erziehers, wie er für den Einsatz an Horten erforderlich ist, sondern berechtigt ausschließlich zum Einsatz in der individuellen Lernzeit oder der Freizeit an ganztägigen Schulformen.

#### **Zu Z. 10 (§ 20):**

Mit der Bestimmung des § 20 Abs. 2 wurde die Grundsatzbestimmung des § 7a Abs. 7 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008 ausgeführt. Diese Regelung ist jedoch mit der Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 entfallen, weshalb auch die Regelung des Abs. 2 zwischenzeitlich obsolet geworden ist und zu entfallen hat. Aufgrund des Entfalls des Abs. 2 sind die Absatzbezeichnung sowie der letzte Satz des bisherigen ersten Absatzes ebenfalls zu streichen.

#### **Zu Z. 11 (§ 22 Abs. 10):**

Entsprechend den Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers im § 131 Abs. 34 Z. 5 SchOG sollen die Regelungen betreffend die schulautonome Klassenbildung (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 4 sowie die damit zusammenhängende Änderung im § 5 Abs. 1) mit 1. September 2017 bzw. die Regelungen betreffend Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen (§ 18d) sowie die Ergänzung im § 19 Abs. 7 betreffend „Erzieher für die Lernhilfe“ rückwirkend mit 1. September 2016 in Kraft treten.

Nachdem für die Änderungen im § 20 kein gesondertes Inkrafttreten vorgesehen wird, treten diese Änderungen nach § 9 des Kundmachungsgesetzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.